

§ 5 Übertragung der Disziplinarbefugnisse bei kommunalen Wahlbeamten

¹Die Rechtsaufsichtsbehörde kann ihre Disziplinarbefugnisse im Einzelfall gemäß Art. 18 Abs. 4 Satz 2 BayDG teilweise oder vollständig auf die Landesadvokatur Bayern übertragen. ²Die Rücknahme der Übertragung kann nur einvernehmlich erfolgen.